

Satzung
über die Erhebung von Wochenmarktgebühren

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 22. Dezember 1975 (Ges.Bl.1976 S.1) und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes vom 18.2.1964 (Ges.Bl.S.71) in Verbindung mit den §§ 18 und 21 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg vom 20.3.1964 (Ges.Bl.S.127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.11.1974 (Ges.Bl.S. 454) hat der Gemeinderat am 10.5.1977 bzw. am 11.09.2001 (Änderungssatzung), folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gemeinde Oftersheim erhebt von jedem Marktbenutzer, der im Marktbereich einen Platz in Anspruch nimmt, Marktgebühren.

§ 2

- (1) Die Marktgebühren werden nach Quadratmetern berechnet. Für die Berechnung der Gebühren ist das von dem Beauftragten der Gemeinde festgestellte Maß zu Grunde zu legen. Sie betragen pro qm und Markttag 0,40 EUR.
- (2) Auf dem Marktgelände aufgestellte Kraftfahrzeuge sind in diese Flächenberechnung miteinzubeziehen.
- (3) Jeder angefangene Quadratmeter ist voll zu berechnen.
- (4) Bei gleichbleibender Benutzung des Marktes kann auf Antrag eine Monatspauschale festgesetzt werden. Die Monatspauschale beträgt das 3,5-fache der Marktgebühr nach Absatz 1.

§ 3

- (1) Die Marktgebühren sind mindestens einen Tag vor dem Markttag an die Gemeindekasse Oftersheim zu überweisen. Die als Monatspauschale festgesetzten Marktgebühren sind jeweils vor Beginn des betreffenden Markttages in voller Höhe zur Zahlung fällig.
- (2) Der Standplatz darf nur eingenommen werden, wenn der Marktbenutzer die entsprechenden Gebühren hierfür bezahlt hat.
- (3) Sofern die Marktgebühren an Ort und Stelle eingezogen werden müssen, erfolgt ein Aufschlag von 50 v.H. der normalen Gebühr.

§ 4

Wird von dem Benutzungsrecht nur teilweise oder kein Gebrauch gemacht, so begründet dies keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung der Marktgebühren.

§ 5

Vorstehende Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Ausgefertigt:
Ofersheim, den 12.09.2001

Baust
Bürgermeister